Spielapparatesteuersatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBI. I S. 178), und der § 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 08.12.2014 folgende

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kelsterbach

beschlossen (Bekanntmachung:12.12.2014, in Kraft: 01.01.2015) und durch nachstehende Satzung geändert:

Änderung Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	10.11.2015	13.11.2015	01.01.2016	3, 7
2	22.11.2016	25.11.2016	01.01.2017	4

Die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Kelsterbach in der Fassung der 2. Änderung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kelsterbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungsgegenstände

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 a: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen).
- 2. zu § 2 b: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) <u>zu § 2 a):</u>

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten und sonstigen Aufstellortenin Spielhallen20 v. H. der Bruttokasse20 v. H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten
in Spielhallen
6 v. H. der Bruttokasse
6 v. H. der Bruttokasse

- sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer
 - bei Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten

50,00 Euro

- bei Aufstellung in Spielhallen

100,00 Euro

 für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

in Gaststätten oder sonstigen Aufstellorten
 in Spielhallen
 40 v. H. der Bruttokasse
 40 v. H. der Bruttokasse

b) <u>zu § 2 b):</u>

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

25,00 Euro

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt das Steueramt der Stadt Kelsterbach die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Kelsterbach – Steueramt -, mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Kelsterbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch den Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V. m. § 152 AO von 10 % der Steuer bleibt vorbehalten.

§ 8 Verfahren der Besteuerung

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Kelsterbach betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das gleich gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Werden im Gebiet der Stadt Kelsterbach mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich erfolgen.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Kelsterbach – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetz über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung einzuwenden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aufgestellten Geräte sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kelsterbach über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 01.06.1992 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den 09.12.2014/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach gez. Ockel, Bürgermeister